

# **Satzung**

## **§ 1**

### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen ProArbeit e.V.
2. Er hat seinen Sitz in Neustadt an der Weinstraße.
3. Der Verein wird in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Ludwigshafen eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2**

### **Zweck des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist die (Wieder)Eingliederung besonders benachteiligter Personen (wie etwa Langzeitarbeitslose, Jugendliche ohne ausreichenden Schulabschluß, Empfänger von Leistungen nach dem SGB II bzw. SGB XII, Behinderte u.ä) in den Arbeitsmarkt, wobei die arbeitsmarktbezogene Beschäftigung und Qualifizierung sowie die sozialpädagogische Betreuung im Vordergrund steht.
2. Dieser Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
  - Qualifizierte Auswegberatung im Einzelfall
  - Schaffung von Arbeits- und Qualifizierungsgelegenheiten
  - Training von unabdingbaren Arbeitstugenden wie Teamfähigkeit, Kollegialität, Kommunikationsfähigkeit als auch Leistungsbereitschaft und Motivation
  - Vermittlung in Qualifizierungs- und Weiterbildungsmaßnahmen
  - Vermittlung in den 1. Arbeitsmarkt
  - Sozialpädagogische, arbeitsweltbezogene Begleitung während und nach den Arbeitsmaßnahmen sowohl in den Arbeitsgruppen als auch in den Praktikums- bzw. Anstellungsbetrieben.
3. Ziel ist es zudem, die Menschen des angesprochenen Personenkreises mittels der Hinführung in ein geregeltes Arbeitsverhältnis zu befähigen, ihre körperlichen, geistigen und seelischen Kräfte zu entfalten und sich zu selbstbestimmenden Persönlichkeiten zu entwickeln, die in der Lage sind, ihre Stellung in Familie, Staat, Beruf und Gesellschaft auszufüllen, sich solidarisch zu verhalten und am wirtschaftlichen, sozialen und politischen Leben verantwortlich mitzuwirken.
4. Im Rahmen seiner Aufgaben kann der Verein einen Austausch praktischer Erfahrungen und wissenschaftlicher Erkenntnisse sowie die Zusammenarbeit mit Personen und Institutionen, die gleiche Zielsetzungen verfolgen, betreiben.

### **§ 3**

#### **Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt im Rahmen seiner Tätigkeit gemäß § 2 der Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO). Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins sind ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken zu verwenden. Eine Gewinnausschüttung an Vereinsmitglieder oder Dritte erfolgt nicht.
3. Niemand darf durch Vereinsausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Für den Ersatz von Aufwendungen ist, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen anzuwenden sind, das Bundesreisekostengesetz maßgebend.
4. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Verein oder bei Vereinsauflösung erfolgt keine Rückerstattung etwa eingebrachter Vermögenswerte.
5. Eine Änderung des Vereinszwecks darf nur im Rahmen des in § 3 (1) gegebenen Rahmens erfolgen.

### **§ 4**

#### **Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins können natürliche Personen werden, die aktiv im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit an der Umsetzung der Ziele des Vereins mitarbeiten und die Satzung anerkennen. Mitarbeiter des Vereines, unabhängig von der rechtlichen Qualität des Beschäftigungsverhältnisses, können kein Mitglied werden.
2. Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Dieser entscheidet über den Beitritt nach freiem Ermessen.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod. Der Austritt eines Mitgliedes ist jederzeit möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden.
4. Ein Ausschluß aus dem Verein kann durch Beschluß des Vorstands mit sofortiger Wirkung erfolgen, wenn ein Mitglied
  - gegen die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise verstoßen hat
  - die Voraussetzungen der Satzung, insbesondere des § 4 Abs. 1, nicht mehr erfüllt oder
  - trotz Mahnung mit dem Beitrag 12 Monate im Rückstand bleibt.

## **§ 5**

### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung (§ 6)
- der Vorstand (§ 8)

## **§ 6**

### **Mitgliederversammlung**

1. Der Mitgliederversammlung gehören alle Vereinsmitglieder mit je einer Stimme an.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens zweimal jährlich durch den Vorstand einzuberufen. Die Mitglieder sind unter der Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich einzuladen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Auf schriftliches Verlangen von mindestens 10 % aller Vereinsmitglieder hat der Vorstand binnen 6 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Dem Antrag der Mitglieder muß der gewünschte Tagesordnungspunkt zu entnehmen sein.
4. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlußfähig. Beschlüsse werden, sofern die Versammlung bzw. die Satzung nicht etwas anderes bestimmt, offen durch Handaufheben mit Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
5. Satzungsänderungen sowie Beschlüsse über die Auflösung des Vereins können nur durch eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder, mindestens aber der Hälfte der Vereinsmitglieder beschlossen werden.

## **§ 7**

### **Aufgaben der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlußfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurde.
2. Die Mitgliederversammlung wählt aus der Reihe der Mitglieder den Vorstand. Gewählt sind die Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Die Wahl findet geheim mit Stimmzetteln statt.
3. Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder des Vorstandes abwählen. Hierzu benötigt sie in Abweichung von Absatz 2 die Mehrheit der Stimmen aller Vereinsmitglieder.

4. Die Mitgliederversammlung entscheidet über Anträge von Mitgliedern, die durch Vorstandsbeschluß ausgeschlossen werden sollen.
5. Die Mitgliederversammlung nimmt den jährlich vorzulegenden Geschäftsbericht des Vorstandes und den Prüfungsbericht des Rechnungsprüfers entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung.
6. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den vom Vorstand jährlich vorzulegenden Haushaltsplan des Vereines.
7. Die Mitgliederversammlung hat Satzungsänderungen und Vereinsauflösungen zu beschließen, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
8. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlußfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluß zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Rechnungsprüfer haben Zugang zu allen Buchungs- und Rechnungsunterlagen des Vereines.
9. Die Mitgliederversammlung entscheidet z.B. auch über
  - Mitgliedsbeiträge;
  - Aufgaben des Vereins;
  - An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz;
  - Beteiligung an Gesellschaften;
  - Aufnahme von Darlehen;
  - Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich;
  - Gebührenbefreiungen;
  - Satzungsänderungen;
  - Auflösung des Vereins.
10. Sie kann über weitere Angelegenheiten beschließen, die ihr vom Vorstand oder aus der Mitgliedschaft vorgelegt werden.

## **§ 8**

### **Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus 4 Personen. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind
2. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte:
  - einen ersten Vorsitzenden
  - einen stellvertretenden Vorsitzenden
  - einen Kassenwart
  - einen Schriftführer

3. Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefaßt, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden.
4. Der Verein wird durch den ersten Vorsitzenden und seinen Stellvertreter gerichtlich und außergerichtlich vertreten, wobei jeder für sich alleine vertretungsberechtigt ist. Für den An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz, Beteiligung an Gesellschaften sowie die Aufnahme von Darlehen bedarf der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter einer ausdrücklichen Ermächtigung der Mitgliederversammlung; in soweit ist die Vertretungsmacht nach außen beschränkt.
5. Der Vorstand kann durch Beschluß als besonderen Vertreter gemäß § 30 BGB einen hauptamtlichen Geschäftsführer bestellen, der die laufenden Geschäfte des Vereins führt und Vorgesetzter der hauptamtlichen Vereinsmitarbeiter ist. Entscheidungen über Arbeitsverträge, Kündigungen sowie Mitgliedsaufnahmen und -ausschlüsse bleiben dem Vorstand vorbehalten.
6. Der Geschäftsführer hat die Pflicht zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen und das Recht - auf Verlangen des Vorstandes die Pflicht - an den Vorstandssitzungen teilzunehmen. Er hat auf allen Sitzungen Rederecht und ist den Vereinsorganen gegenüber rechenschaftspflichtig.
7. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

## **§ 9**

### **Protokolle**

Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen werden schriftlich protokolliert, durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter unterzeichnet und stehen den Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung

## **§ 10**

### **Ersatz von Aufwendungen**

Jedes Vereinsmitglied hat einen Anspruch auf Ersatz seiner Aufwendungen, die ihm durch seine Tätigkeit durch den Verein entstanden sind.

## **§ 11**

### **Vereinsfinanzierung**

1. Die erforderlichen Geld- und Sachmittel des Vereins werden beschafft durch:
  - Entgelte für seine Tätigkeit
  - Zuschüsse der Europäischen Union, des Bundes, des Landes, der Kommunen und anderer öffentlicher Stellen;
  - Mitgliedsbeiträge
  - Spenden
  - Zuwendungen Dritter, z.B. der freien Wohlfahrtspflege
2. Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
3. Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Neustadt an der Weinstraße bzw. des Landkreises Bad Dürkheim ist berechtigt, die Kasse des Vereines zu prüfen.

## **§ 12**

### **Auflösung des Vereins**

1. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des bisher steuerbegünstigten Vereinszweckes fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Neustadt an der Weinstraße und den Landkreis Bad Dürkheim zu gleichen Teilen, die es ausschließlich für ihre gemeinnützigen Zwecke zu verwenden haben. Die Übertragung der Vermögenswerte bedarf der vorherigen Zustimmung durch die Finanzverwaltung.
2. Beschlüsse über künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

## **§ 13**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Neustadt an der Weinstraße, den 01.04.2003

Die Gründungsmitglieder: